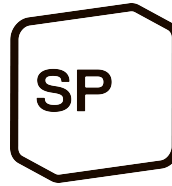


## **Vernehmlassung**

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 28. November 2014

## **Vernehmlassung: Teilrevision des Gesundheitsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz (SP Kanton Schwyz) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

### **Allgemeines**

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Gesundheitsgesetzes werden die Ersatzabgaben für Ärztinnen und Ärzte, welche sich nicht am Notfalldienst beteiligen, rechtlich geregelt. Die neu geschaffene Gesetzesgrundlage zur Ersatzabgabe wird von der SP Kanton Schwyz begrüsst, da diese bisher gefehlt hat und deshalb rechtlich nicht durchsetzbar war.

Die Anpassung betreffend Meldepflicht bei Anzeichen häuslicher Gewalt ist zu unterstützen. Im Hinblick, dass die Meldepflicht zukünftig ausschliesslich an die Polizeiorgane erfolgen wird, ist gewährleistet, dass Meldungen zu jeder Tages- und Nachtzeit, aber auch an den Wochenenden gemacht werden können. Als sinnvolle und präventive Massnahme erachten wir im Weiteren den Informationsaustausch bei bestehendem Verdacht auf einen Betäubungsmittelmissbrauch.

Die Erweiterung der Zusammenarbeit mit Notfalldiensten wird grundsätzlich begrüsst. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Notfallsituationen und deren Organisation verändern können. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Regierungsrat zukünftig rascher reagieren können muss, um allenfalls weitere neue Notfalldienste miteinzubeziehen.

In Paragraph 15 stellen die Gemeinden die Entlastungsdienste für betreuende und pflegende Angehörige sicher. Dies bezieht sich aus bisheriger Praxis lediglich auf den Entlastungsdienst von Spitex, Rotes Kreuz und Pro Senecute, nicht aber auf den Entlastungsdienst für

Angehörige behinderter Kinder und Erwachsener oder psychisch kranker Menschen, welche durch Insieme oder andere Institutionen angeboten werden. Um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen, erachten wir es als wichtig gerade diese Angehörigen, welche die Betreuung teilweise Jahrzehnte lang übernehmen, zu entlasten.

Unserer Ansicht nach ergeben sich in Paragraph 19, welcher nicht in der Vernehmlassungsvorlage erwähnt wird, eine ungenaue Definition der bewilligungspflichtigen Injektionen. Laut Paragraph 19 sind vorbehaltene Tätigkeiten gewissen Berufsgruppen zugeordnet, beispielsweise auch Injektionen. Unter Injektion wird das Einspritzen von sterilen Arzneimitteln in den Körper mit einer Spritze und einer Hohnadel (Kanüle) verstanden. Das Volumen einer Injektion beträgt bis 20 ml (Eine höhere Dosis wird Infusion genannt). Bei verschiedenen Krankheitsbildern nimmt die Patientin bzw. der Patient an sich selber Blutentnahmen und Injektionen (z.B. Diabetes) vor. Ist die Person selber nicht mehr in der Lage sich Blut zu entnehmen oder Insulin zu spritzen, übernehmen vielfach deren Angehörige oder Betreuungspersonen regelmässig diese Aufgabe. Dabei entsteht eine gesetzliche Grauzone, welche nicht geregelt ist. Es stellen sich folgende Fragen: Was geschieht, wenn die betagte Ehefrau ihrem Mann eine zu hohe Insulindosis verabreicht und dadurch der Patient lebensbedrohend gefährdet wird? Wie wird dies in Kollektivunterkünften geregelt?

Bezüglich den personellen und finanziellen Auswirkungen ist zu hoffen, dass die fehlende Vertretung in der Ethikkommission aus dem Kanton Schwyz nicht in Zusammenhang mit den anfallenden personellen Kosten steht. Wir erwarten, dass sich der Kanton Schwyz, bei einer nächstmöglichen Gelegenheit, um einen Sitz in der Ethikkommission bemüht, um nicht nur den jährlichen Grundbeitrag zu zahlen, sondern auch mitreden zu können.

Im neuen Paragraph 31a „Ersatzabgabe“ haben Notfalldienstpflichtige, die aus wichtigem Grund vom Notfalldienst dispensiert sind, eine Ersatzabgabe zu entrichten. Im Gesetzesentwurf bleibt unklar, was wichtige Gründe sind und welche Ärzte dies betreffen wird. Sind auch solche, welche nicht nach KVG zugelassen sind (z.B. Schönheitschirurgen), von dieser Regelung betroffen?

## Anträge

### **Antrag zu § 10 Abs. 3 GesG:**

Der Kanton kann **ausnahmsweise** Massnahmen von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung von Medizinal- und Pflegepersonal sowie Organisation des Notfalldienstes mitfinanzieren.

### **Begründung:**

Mit der Kann-Formulierung besteht bereits keine Verpflichtung, weshalb auf das Wort „ausnahmsweise“ verzichtet werden soll. Wenn eine Ausbildung von Medizin- und Pflegepersonal sowie die Organisation des Notfalldienstes als kantonal bedeutend gewertet wird, soll sich der Kanton auch finanziell daran beteiligen und dies nicht nur ausnahmsweise.

**Antrag zu § 12 Abs. 3 und 4 (neu) GesG:**

<sup>3</sup> Er [der Kanton] kann sich an den Kosten der Weiterbildung beteiligen.

**Begründung:**

Im bisherigen Gesundheitsgesetz unter Paragraph 12 ist diese Formulierung bereits vorhanden. Eine Änderung dieser Praxis erachten wir nicht als angebracht.

Damit die Regierung allenfalls auch weitere neu geschaffene Rettungsdienste wie beispielsweise Rettungstaucher, Canyoning etc., ohne Gesetzesanpassung unterstützen kann, stellen wir zusätzlich folgenden Antrag:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt neue Spezialrettungsdienste zu bezeichnen und diese analog bestehender Spezialdienste zu handhaben.

**Begründung:**

Durch die sich verändernden Risiken entstehen neue Sicherheitsdispositive, welche im Moment namentlich noch nicht bekannt sind. Wenn solche neuen Spezialrettungsdienste entstehen, sollte die Zusammenarbeit rasch geregelt werden können, ohne dass dies gleich einer Gesetzesanpassung bedarf.

**Kommentar zu § 15a GesG:**

In der Annahme, dass der bisherige Paragraph 15 unverändert bleibt, können wir diesen Vorschlag zu Paragraph 15a unterstützen.

**Kommentar zu § 29 Abs. 2 GesG:**

Im bisherigen Gesetz wird von Verschwiegenheit gesprochen. Um die Verständlichkeit zu gewährleisten, sollte entweder immer von Verschwiegenheit oder Berufsgeheimnis gesprochen werden.

**Antrag zu § 50a Abs. 3 (neu) GesG:**

<sup>3</sup>Die Inspektoren müssen sich in jedem Fall schriftlich ausweisen und eine offizielle Verfügung des Amtes vorweisen.

**Begründung:**

Um den Missbrauch und die unerlaubte Datenherausgabe durch Dritte zu vermeiden, haben sich die Inspektoren auszuweisen. Insbesondere wenn es sich um beauftragte Personen handelt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz**

Markus Urech  
Präsident

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär